

Ehrverletzung

Unter der Überschrift »Personalie« berichtet eine Zeitschrift, ein Bürgermeister solle wegen Unfähigkeit, Trunkenheit und Liebesaffären abgesetzt werden. Name, Alter; Parteizugehörigkeit und Stadt werden genannt. Die betroffene Stadt beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie hält die Äußerung für unwahr und ehrverletzend. Es existierten keine Initiativen, den Bürgermeister abzusetzen, lediglich eine parteiinterne Diskussion um die Frage seiner Wiederwahl. Die Redaktion entgegnet, der Bürgermeister habe durch sein Verhalten in der Vergangenheit mehrfach Anlass für Veröffentlichungen in der Presse gegeben. (1993)

Der Presserat sieht in der Veröffentlichung der »Personalie« einen Verstoß gegen Ziffer 1 und 9 des Pressekodex und missbilligt sie. Die Behauptungen in der Notiz sind in keiner Weise belegt und auf eine unsaubere bzw. unterlassene Recherche zurückzuführen. Sie verletzen die Ehre des Betroffenen und widersprechen somit den Regeln fairer und wahrheitsmäßiger Berichterstattung. (B 15/93)

Aktenzeichen:B 15/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung